

Satzung für den
„Förderkreis Kulturschatz Ludgeri-Kirche
in der ev.-luth. Ludgeri-Kirchengemeinde“

§ 1

Name und Sitz

Der Förderkreis trägt den Namen „Förderkreis Kulturschatz Ludgeri-Kirche in der ev.-luth. Ludgeri-Kirchengemeinde“ und hat seinen Sitz in Norden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Förderkreis setzt sich für den Erhalt und die Unterhaltung der Ludgeri-Kirche mit Glockenturm und altem Friedhof ein.

Dazu gehört u.a.:

- Die bauliche Unterhaltung, Gestaltung und Bewirtschaftung der Gebäude
- Die Erhaltung und Sicherung der „Schätze“ im Inneren der Kirche (zum Beispiel Kanzel, Orgel, Hochaltar)

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/jeder werden, die/der bereit ist, die Bemühungen des Förderkreises finanziell zu unterstützen.

§ 4

Organe des Förderkreises

Die Organe des Förderkreises sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Dazu ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen, gegebenenfalls auch per E-Mail. Eine Mitgliederversammlung ist ferner binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand auf der Grundlage der zu Beginn der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Tagesordnung geleitet.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Abfassung und Änderung der Satzung
- c) Annahme des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel (als Empfehlung an den Kirchenvorstand)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmen-Gleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird ein Protokoll angefertigt, das von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern per E-Mail zugestellt und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt. Zur Änderung der Satzung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
- b) dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) ein bis drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- d) einer Pastorin bzw. einem Pastor der Ludgeri-Kirchengemeinde
- e) einem vom Kirchenvorstand entsandten Mitglied

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

§ 8

Geschäftsführung

Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Förderkreises und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Der Vorstand kann über Ausgaben bis zu 500 Euro entscheiden, ohne vorher das Votum der Mitgliederversammlung einzuholen. Der Vorstand repräsentiert den Förderkreis nach außen.

Auf Empfehlung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung der Gelder im Sinne der Satzung. Die Beschlüsse gelten als Empfehlung für den Kirchenvorstand der Ludgeri-Kirchengemeinde.

§ 9

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Förderkreises gehen die bis dahin erzielten Fördergelder in das Eigentum der Ludgeri-Kirchengemeinde über – mit der Maßgabe, sie im Sinne der Satzung des Förderkreises einzusetzen. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer durch die Mitgliederversammlung erfolgten Annahme in Kraft.

Norden, 13. Februar 2014